

Satzung für den Verein

Intralogistik-Netzwerk in Baden-Württemberg e.V.

Präambel

Die Branche „Intralogistik“ sieht ihre Aufgabe darin, innerbetriebliche Material- und Informationsflüsse in Unternehmen der Industrie, des Handels und in öffentlichen Einrichtungen mittels technischer Systeme und Dienstleistungen zu organisieren, durchzuführen und zu optimieren. Als Querschnittsbranche ist sie auf das Wissen unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen angewiesen.

In Baden-Württemberg sind, wie in kaum einem anderen Bundesland, Unternehmen aus allen Bereichen der Intralogistik vertreten; in Teilbereichen stammen sogar alle wesentlichen deutschen bzw. europäischen Anbieter aus Baden-Württemberg. Auch die wissenschaftliche Seite ist hier gut vertreten.

Durch eine engere Zusammenarbeit der Anbieter und Anwender von Intralogistik sowie der einschlägig tätigen Forschungseinrichtungen in Form eines landesweiten „Kompetenznetzes“ soll der Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg gestärkt werden.

Der Verein widmet sich hierbei insbesondere dem Wissens- und Technologietransfer, der allgemeinen Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Intralogistik mit angrenzenden Fachgebieten, sowie der Förderung von Aus- und Weiterbildung in der Branche.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Intralogistik-Netzwerk in Baden-Württemberg e.V.“
Die Abkürzung BW kann für Baden-Württemberg verwendet werden.
- (2) Der Vereinssitz ist Stuttgart. Er soll in das dortige Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist unabhängig, überparteilich, überverbandlich, wirtschaftlich und konfessionell nicht gebunden, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie Bildung auf dem Gebiet der Intralogistik, und den hierzu notwendigen Voraussetzungen auf den hierfür einschlägigen Gebieten.

Die Ergebnisse dieser Aktivitäten werden zum Nutzen der Allgemeinheit verwendet.
Die Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.

- (2) Der Verein verwirklicht die genannten Zwecke insbesondere durch
 1. die Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustauschs zwischen Herstellern, Anwendern, Entwicklern und Forschern,
 2. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers aus den Hochschulen in die Praxis,
 3. die Initiierung, Koordinierung und Durchführung nachhaltiger, unternehmensübergreifender Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit den Forschungseinrichtungen des Landes,
 4. die Erschließung von öffentlichen Förderprogrammen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie Bildung,
 5. die Mitwirkung und Unterstützung in der Ausbildung des Branchennachwuchses und in der beruflichen Weiterqualifizierung,
 6. gezielte Erschließung des Know-Hows (wie z.B. Erfindungen, Marktentwicklungen, Kontakte, Unterstützungsmaßnahmen) sachverwandter Branchennetze in Baden-Württemberg.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und aus Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften des Handelsrechts sowie Vereine und Partnerschaften werden,
 1. die einen Schwerpunkt ihrer Forschung, Entwicklung oder Produktion auf dem Gebiet der Intralogistik und ihren Sitz in Baden-Württemberg haben, oder
 2. die intralogistische Systeme und Anlagen für Zwecke des Waren- und Personenverkehrs anwenden.
- (3) Fördermitglieder beteiligen sich nicht aktiv innerhalb des Vereins, sie unterstützen die Ziele und Zwecke des Vereins ideell und finanziell. Der Vorstand kann sie einladen, an einzelnen, ausgewählten Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kandidaten an den Vorstand und durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung werden die Mitglieder über den Antrag informiert und erhalten innerhalb einer Frist von 3 Wochen die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt,
 2. Auflösung bei juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, bzw. Tod bei natürlichen Personen,
 3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines solchen Verfahrens mangels Masse,
 4. Ausschluss.
- (3) Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
An die Satzung bleibt das Mitglied bis zu seinem Austritt gebunden.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Das Ende der Mitgliedschaft begründet keinen Entschädigungsanspruch irgendwelcher Art gegenüber dem Verein oder einem seiner Organe.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten. Das Beschlussrecht und das aktive Wahlrecht von natürlichen Personen ruht, sofern und solange ihr Arbeitgeber als juristische Person dem Verein angehört; ihre weiteren Rechte bleiben davon unberührt.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, über die Ergebnisse der Arbeit des Vereins unterrichtet zu werden.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Vorschläge für die Inanspruchnahme, Ergänzung sowie Erweiterung oder Beschränkung der Aufgaben des Vereins zu machen.
- (4) An der Mitgliederversammlung nehmen Fördermitglieder beratend teil.

§ 6 Beiträge, Kostenaufbringung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten.
Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

- (2) Die zur Erfüllung der Ziele des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Jahresbeiträge, durch Geldspenden und durch andere Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel dürfen nur für den in §2 (1) festgelegten Zweck verwendet und hierzu auch angesammelt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geordnet, soweit sie nicht satzungsgemäß vom Vorstand oder von einem anderen Organ des Vereins besorgt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
1. die Wahl der/s Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
 2. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden des Vorstands,
 3. die Entlastung des Vorstands,
 4. die Einrichtung von Projekt- und Arbeitsgruppen,
 5. eine Geschäftsordnung, die beispielsweise das Zustandekommen von Projekt- und Arbeitsgruppen, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise sowie deren Auflösung regeln kann,
 6. die Beitragsordnung,
 7. Anträge, Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.
- (3) Mitgliederversammlungen finden statt:
1. wenn das Interesse des Vereins es erfordert, in der Regel jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr,
 2. auf Beschluss des Vorstands,
 3. binnen einer Frist von 6 Wochen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden des Vorstands beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands oder durch seinen Stellvertreter.
Sie muss die vollständige Tagesordnung enthalten und mindestens 4 Wochen vorher versandt worden sein.

- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter.
- (6) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist durch schriftliche Vollmacht auf andere ordentliche Mitglieder zulässig, wobei jedoch jedes Mitglied höchstens eine Stimme vertreten darf.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist.
Beschlüsse werden, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Nichtbeschlussfähigkeit wird eine zweite Sitzung einberufen, die mit den anwesenden Stimmen beschließt.
- (9) Beschlüsse können auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Sie sind schriftlich zu dokumentieren.
Solche Beschlüsse sind in gleicher Weise bindend wie die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Sämtlichen Mitgliedern wird die Niederschrift auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet-Forum) zur Verfügung gestellt; Einsprüche dagegen sind innerhalb von 4 Wochen nach der elektronischen Bekanntmachung einzureichen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 5 Personen und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder und bei juristischen Personen deren für die jeweilige Amtszeit benannte, natürliche Vertreter sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit der/s Ausgeschiedenen.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in sein Amt zu wählen.
Die Wiederwahl ist zulässig.
Eine konstruktive Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist möglich.
- (2) Dem Vorstand gehören jeweils mindestens ein Vertreter aus der Wissenschaft und mindestens ein Vertreter aus der Industrie an.

- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied, oder durch den Stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (4) Das Amt der Vorstandsmitglieder ist persönlich. Sie führen ihr Amt ehrenamtlich und unparteiisch. Sie können nicht durch Dritte vertreten werden.
Kommt es in Ausübung eines Vorstandsamtes zum unbeabsichtigten Verschulden eines Haftungsfalls, übernimmt der Verein im Rahmen seines Versicherungsschutzes die Haftung für das betreffende Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt eine Geschäftsstelle einzurichten und eine/n Geschäftsführer/in zur Erledigung der laufenden Vereinsaufgaben zu bestellen.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein und sorgt für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, entscheidet aber in deren Rahmen frei. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplans finanzielle Verfügungen zu treffen.
- (7) Der Vorstand kann zur Durchführung und Koordination einzelner Aufgabenbereiche Fachausschüsse einsetzen, denen ausschließlich Mitglieder des Vereins angehören dürfen. Ein Fachausschuss wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die
- eine Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt und/oder nähere Bestimmungen zur Einberufung, Durchführung und Dokumentation von Vorstandssitzungen trifft,
 - eine Übertragung von Aufgaben an eine Geschäftsstelle regelt,
 - das Zustandekommen, die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Auflösung von Fachausschüssen regelt.
- Die Geschäftsordnung bzw. ihre Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Der Vorstand beschließt über:
1. Die Aufstellung des Haushaltsplans und die Jahresabrechnung,
 2. Durchführung und Finanzierung von Aufgaben des Vereins.
- (10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Für Entscheidungen des Vorstands zu Paragraph 9 Absätze (5), (7) und (8) ist jeweils Einstimmigkeit herzustellen.
- (11) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein.
Er, oder in Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzungen.
- (12) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht anwesend ist, von seinem Stellvertreter und

- sofern ein solcher bestellt ist - vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Vorstands übersandt. Einsprüche sind innerhalb von 2 Wochen einzureichen.

- (13) Die Vorstandsmitglieder sind den Interessen des Intralogistik-Netzwerks in Baden-Württemberg verpflichtet.
Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Jedes Vorstandsmitglied und Mitarbeitender soll Interessenkonflikte der Mitgliederversammlung gegenüber offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Intralogistik-Netzwerk in Baden- Württemberg und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Alle Interessenkonflikte sind zu dokumentieren.
- (14) Aufwändungsersatz für Vorstandsmitglieder: Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Aufwandsentschädigung für Kosten (z.B. Fahrten, Reisen, Porti), die für Vorstandsmitglieder bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vereinszwecken anfallen, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beschließen.
Der Anspruch auf Aufwändungsersatz ist in dem Vereinsjahr geltend zu machen, in dem die Aufwendungen angefallen sind. Die Aufwendungen sind prüffähig nachzuweisen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Amtsperiode von mindestens zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung durch den Verein zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand und den Bestand der jeweiligen Bankkonten des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu geben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Stuttgart, den 14.12.2006, bestätigt durch die Gründungsmitglieder

geändert am 2. Februar 2007 in Stuttgart, durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder

*geändert am 6. März 2007 durch schriftliche Abstimmung,
mit einstimmigen Beschluss aller Mitglieder*

geändert am 11. Mai 2007 durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung

geändert am 21. September 2007 durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung

geändert am 4. März 2009 durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung

*geändert am 3. März 2010 durch Beschluss der Mitgliederversammlung
und nachfolgendes Umlaufverfahren, mehrheitlich mit einer Gegenstimme*

*geändert am 9. Februar 2011 durch Beschluss der Mitgliederversammlung
und nachfolgendes Umlaufverfahren, einstimmig*

*geändert am 1. April 2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung
und nachfolgendes Umlaufverfahren, mit zwei Gegenstimmen*

*geändert am 20. Februar 2019 durch Beschluss der Mitgliederversammlung
und nachfolgendes Umlaufverfahren, einstimmig*

gezeichnet:

Prof. Dr. Michael Hauth
Erster Vorsitzender

Dr.-Ing. Jörg Pirron
Stellvertretender Vorsitzender

Intralogistik-Netzwerk in Baden-Württemberg e.V.